Gemeinde Lenzkirch

Protokoll

Gemeinderat öffentlich

Sitzung am 25.11.2021

Sitzungsort: Festhalle in Lenzkirch

Beginn:

19.00 Uhr

Ende:

20.15 Uhr

Vorsitzender: Bürgermeister Andreas Graf

Zahl der anwesenden weiteren Mitglieder: 12

Normalzahl: 18

Nach der Eröffnung der Verhandlung stellt der Vorsitzende fest, dass

- 1. zu der Verhandlung durch Ladung vom 17.11.2021 ordnungsgemäß eingeladen worden ist;
- 2. die Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Verhandlung durch Abdruck im Verkündungsblatt am 18.11.2021 ortsüblich bekannt gemacht worden ist;
- 3. das Kollegium beschlussfähig ist, weil mindestens 9 Mitglieder anwesend sind. Einwendungen gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben.

nicht anwesend:

Achim Voß entschuldigt
Karin Mahler entschuldigt
Herbert Kaiser entschuldigt
Bernhard Mantel unentschuldigt
Andreas Wittmer unentschuldigt
Johannes Metzger unentschuldigt

weitere Teilnehmer:

Walter Winterhalder
Gabriele Fischer-Vochatze

Leiter FB 1, Schriftführer

Gabriele Fischer-Vochatzer Natalja Remgen Leiterin FB 2 Leiterin FB 3 Zu Beginn der Sitzung erklärt Bürgermeister Graf die aktuellen Corona-Bestimmungen in Bezug auf die Gemeinderatssitzung.

TOP 01 Frageviertelstunde für Einwohner

Herr Griesenauer fragt welche Informationen die Verwaltung bezüglich des Breitbandausbaus in Bezug auf die privaten Grundstücke hat.

Weiter bemängelt er einen Fehler bei der Information in der es heißt, dass das Breitbandkabel an das Haus gelegt wird. Nach seiner Information wird das Breitbandkabel bis zum Hausübergabepunkt im Haus verlegt. Er hat diese Info an Frau Warschau gegeben und um Richtigstellung gebeten. Leider hat er bis heute keine Antwort bekommen.

Abschließende bemängelt er die Beschilderung auf dem Strohberg für die Wanderwege. Er bitte um Behebung des Zustandes und um die Aufstellung der dort liegenden Schilder. Die Schilder liegen an der Wegekreuzung vom Lochmühleweg und Strohberg.

Bürgermeister Graf nimmt zu den einzelnen Punkten Stellung.

Herr Schülein gibt in Bezug auf die Erhöhung der Fremdenverkehrsabgabe zu bedenken, dass diese zu einem schlechten Zeitpunkt kommt.

Bürgermeister Graf erklärt, dass die Erhöhung im Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde bereits benannt ist.

Gemeinderat Schmidt verliest einen anonymen Brief eines Bürgers, der sich über die neu geschaffene Stabsstelle im Rathaus erkundigt.

Bürgermeister Graf nimmt dazu Stellung.

TOP 02	Erhöhung des Fremdenverkehrsbeitrages zum 01.01.2022 und Beschluss über
Az.: 792.072	die 1. Satzung zur Änderung der Fremdenverkehrsbeitragssatzung vom
	11.12.2008

Bürgermeister Graf erläutert den Sachverhalt:

Die Gemeinde Lenzkirch erhebt einen Fremdenverkehrsbeitrag auf der Grundlage der Satzung über die Erhebung eines Beitrags zur Förderung des Fremdenverkehrs vom 11.12.2008.

Anlass für die 1. Änderung der Satzung ist die geplante Erhöhung der Fremdenverkehrsbeiträge, wie im Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Lenzkirch vorgesehen.

Der Fremdenverkehrsbeitrag wird entsprechend der Satzung auf zwei Arten erhoben:

- a) Bei Privatzimmervermietern bemisst sich der Beitrag nach der Zahl der Übernachtungen im Erhebungszeitraum (Übernachtungsgeld). Das Übernachtungsgeld beträgt 0,20 EUR je Übernachtung.
- b) Bei allen anderen Beitragspflichtigen bemisst sich der Fremdenverkehrsbeitrag nach den Mehreinnahmen im Erhebungszeitraum. Die Mehreinnahmen werden in einem Messbetrag ausgedrückt. Der Messbetrag wird ermittelt, in dem der erzielte Jahrcsumsatz zunächst mit dem niedersten Reingewinnsatz der jeweils gültigen Richtsatzsammlung multipliziert wird.

Die so berechneten Reineinnahmen werden anschließend mit dem Vorteilssatz multipliziert. Der Beitrag beträgt 8,7 v.H. des Messbetrages.

Die gesetzliche Grundlage für die Erhebung der Fremdenverkehrsbeiträge ist § 44 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg (KAG). § 44 Abs. 1 bis 3 KAG lauten wie folgt:

"Kurorte, Erholungsorte und sonstige Fremdenverkehrsgemeinden können zur Förderung des Fremdenverkehrs und des Erholungs- und Kurbetriebs für jedes Haushaltsjahr von allen natürlichen Personen, die eine selbstständige Tätigkeit ausüben, und von allen juristischen Personen Fremdenverkehrsbeiträge erheben, soweit ihnen in der Gemeinde aus dem Fremdenverkehr oder dem Kurbetrieb unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen. Der Fremdenverkehrsbeitrag bemisst sich nach den besonderen wirtschaftlichen Vorteilen, die dem Beitragspflichtigen aus dem Fremdenverkehr oder dem Kurbetrieb erwachsen. § 43 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Durch Satzung kann bestimmt werden, dass auf die Beitragsschuld angemessene Vorauszahlungen zu leisten sind."

Der Fremdenverkehrsbeitrag darf höchstens so bemessen werden, dass die ansatzfähigen Kosten gedeckt werden. Hierzu ist eine Kalkulation zu erstellen, die den höchstzulässigen Fremdenverkehrsbeitrag aufzeigt.

Aufgrund des sachlich engen Zusammenhangs zwischen der Kurtaxe und den Fremdenverkehrsbeiträgen ist es geboten, eine kombinierte Kalkulation zu erstellen. Die Kalkulation der Kurtaxe und der Fremdenverkehrsbeiträge wurde mit dem kommunalen Fachbüro Heyder und Partner erstellt und ist als Anlage 1 dieser Vorlage beigefügt.

Aufgrund der Corona-Pandemie und ihren Auswirkungen auf den Fremdenverkehr eignen sich die Haushaltsjahre 2020 und 2021 nicht als Datengrundlage für die Kalkulation. Es wurde deshalb auf das Haushaltsjahr 2019 zurückgegriffen. Einzelne Positionen wurden gemäß tatsächlicher oder rechtlicher Änderungen angepasst oder neu prognostiziert.

Die in der Kalkulation ermittelten höchstzulässigen Fremdenverkehrsbeiträge betragen

- a) beim Beitragsmaßstab Mehreinnahmen: höchstzulässiger Hebesatz 22 %
- b) beim Beitragsmaßstab Übernachtungsgeld: höchstzulässiges Übernachtungsgeld **0,54 EUR je Übernachtung**

Die Verwaltung schlägt vor, die Fremdenverkehrsbeiträge zum 01.01.2022 zu erhöhen und wie folgt festzusetzen:

- a) beim Beitragsmaßstab Mehreinnahmen beträgt der Hebesatz 9,5 %
- b) beim Beitragsmaßstab Übernachtungsgeld beträgt der Beitrag 0,30 EUR je Übernachtung

Prognose der voraussichtlichen Fremdenverkehrsbeiträge 2022 unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Erhöhung zum 01.01.2022:

Summe der Messbeträge 920.000 € x Hebesatz 9,5 % =	87.400,00 €
Anzahl der Übernachtungen 80.000 x 0,30 €/Übernachtung =	24.000,00 €
Summe	111.400,00 €

Dem Gemeinderat wird empfohlen, die nachfolgende Satzung zur Änderung der Fremdenverkehrsbeitragssatzung zu beschließen.

1. Satzung

der Gemeinde Lenzkirch zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Beitrags zur Förderung des Fremdenverkehrs

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 44 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Lenzkirch am 25.11.2021 folgende Änderung der Satzung über die Erhebung eines Beitrags zur Förderung des Fremdenverkehrs vom 11.12.2008 beschlossen:

8

- § 6 (Höhe des Beitrags) Abs. 1 und Abs. 3 der Satzung vom 11.12.2008 erhält folgende Fassung:
 - (1) Der Beitrag nach § 4 Abs. 1 beträgt 9,5 v.H. des Messbetrages.
 - (3) Im Fall des § 3 Abs. 4 beträgt der Beitrag abweichend von Abs. 1 je Übernachtung **0,30** EUR.

82

§ 10 (Anzeigepflichten) der Satzung vom 11.12.2008 erhält folgende Fassung:

Beitragspflichtige nach § 3 Abs. 4 haben die Anzahl der bei ihnen gegen Entgelt beherbergten Personen der Gemeinde innerhalb von 3 Tagen nach Ablauf eines jeden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige kann mit der Meldung nach § 8 Abs. 1 der Kurtaxesatzung vom 23.07.2009 verbunden werden.

83

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Frau Fischer-Vochatzer erläutert die geplante Erhöhung des Fremdenverkehrsbeitrages.

Gemeinderat Sigwarth erkundigt sich, warum erst nach 13 Jahren eine Anpassung der Fremdenverkehrsabgabe gemacht wurde.

Bürgermeister Graf antwortet, dass er diese Frage nicht beantworten kann, da er noch nicht so lange im Amt ist.

Gemeinderat Phlippen bemängelt die Erhöhung der Fremdenverkehrsabgabe zum jetzigen Zeitpunkt. Zudem kann es nicht sein, dass Schilder schon jahrelang herumliegen und nicht in Ordnung gebracht werden. Hier muss die Gemeinde zuerst seine Hausaufgaben machen.

Gemeinderat Berr ist ebenfalls der Meinung, dass die Gemeinde hier erst ihre Leistungen erbringen muss, bevor die Fremdenverkehrsabgabe erhöht wird.

Gemeinderat Grüninger schlägt vor, die Erhöhung um ein halbes Jahr zu verschieben.

Bürgermeister Graf erklärt nochmals die Erhöhung des Fremdenverkehrsbeitrages. Dass die Leistung der Gemeinde in diesem Bereich nicht in Ordnung ist, ist ein anderes Problem, das gelöst werden muss.

Gemeinderat Sigwarth ist ebenfalls der Auffassung, dass zwar einige Dinge im Argen liegen, diese aber nicht ausschlaggebend sein können, für die Erhöhung des Fremdenverkehrsbeitrages.

Nach eingehender Beratung fasst der Gemeinderat folgenden Beschluss:

- 1. Der Gemeinderat stimmt der beigefügten Kalkulation der Kurtaxe und Fremdenverkehrsbeiträge zu. Er beschließt im Einzelnen:
 - a) Den ermittelten ansatzfähigen Kosten für die Einrichtungen der Gemeinde Lenzkirch wird zugestimmt.
 - b) Die Höhe der Abschreibungssätze richtet sich nach den Abschreibungssätzen in der Kommunalverwaltung in Baden-Württemberg entsprechend dem Leitfaden zur Bilanzierung. Als Abschreibungsmethode wird die Bruttomethode angewandt.
- 2. Der Gemeinderat beschließt, die Fremdenverkehrsbeiträge zum 01.01.2022 wie folgt festzusetzen:

Beim Beitragsmaßstab Mehreinnahmen beträgt der Hebesatz 9,5 v.H. des Messbetrages. Beim Beitragsmaßstab Übernachtungsgeld beträgt der Beitrag 0,30 Euro je Übernachtung.

3. Der Gemeinderat beschließt die beigefügte 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Beitrags zur Förderung des Fremdenverkehrs vom 11.12.2008.

Der Beschluss wird mit 8 Ja-Stimmen bei 5 Gegenstimmen gefasst.

TOP 03	Beratung und Beschluss über den Jahresabschluss 2020 des Zweckverbandes
Az.: 792.88	Hochschwarzwald

Bürgermeister Graf erläutert den Sachverhalt:

Auf den der Einladung beigefügten Jahresabschluss wird verwiesen.

Gemeinderat Sigwarth erkundigt sich danach, ob es auch Zahlen zu den einzelnen Einrichtungen der HTG gibt.

Bürgermeister Graf sagt zu, dass die Ergebnisse nach Vorlage in der Verwaltung an die Gemeinderäte weitergeben werden.

Nach eingehender Beratung fasst der Gemeinderat folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Jahresabschluss zum 31.12.2020 des Zweckverbandes Hochschwarzwald entsprechend der Beschlüsse auf Seite 2 des beigefügten Jahresabschlusses festzustellen und der Zweckverbandsvorsitzenden Entlastung zu erteilen.

Die Vertreter der Gemeinde werden ermächtigt, in der Verbandsversammlung die entsprechenden Beschlüsse zu fassen.

Der Beschluss wird mit 12 Ja-Stimmen bei 1 Gegenstimme gefasst.

TOP 04	Ausscheiden von Herrn Bernhard Mantel und Herrn Andreas Wittmer aus
Az.: 022.133	dem Gemeinderat zum 01.01.2022

Bürgermeister Graf erläutert den Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 25.10.2021 erklärten sowohl Gemeinderat Bernhard Mantel als auch Gemeinderat Andreas Wittmer, dass sie ihre Ämter als Gemeinderat aus gesundheitlichen und beruflichen Gründen mit Wirkung zum 01.01.2022 niederlegen möchten.

Seit Juli 2014 war Herr Andreas Wittmer Mitglied des Gemeinderates in Lenzkirch; Herr Bernhard Mantel war seit Juli 2019 Mitglied des Gemeinderates.

Aus § 15 Abs. 1 GemO ergibt sich die Verpflichtung des Bürgers zur Übernahme und Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit in der Gemeinde. Wer eine solche Tätigkeit ohne wichtigen Grund ablehnt, verstößt gegen seine Bürgerpflicht und muss mit einem Ordnungsgeld bzw. mit einer Aberkennung des Bürgerrechts auf Zeit nach § 16 Abs. 3 GemO rechnen.

Eine einseitige Erklärung des Bürgers, aus einem wichtigen Grund die chrenamtliche Tätigkeit abzulehnen, reicht nicht aus.

Erst die Anerkennung des wichtigen Grundes durch den Gemeinderat befreit ihn von seiner Pflicht zur ehrenamtlichen Tätigkeit. Bis zu dieser Entscheidung über die Ablehnungsgründe hat er die Tätigkeit fortzuführen.

§ 16 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg regelt das Ausscheiden aus dem Gemeinderat. Er hat folgenden Wortlaut:

§ 16 Gem0 Ablehnung ehrenamtlicher Tätigkeit

(1) Der Bürger kann eine ehrenamtliche Tätigkeit aus <u>wichtigen Gründen</u> ablehnen oder sein Ausscheiden verlangen.

Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn der Bürger

- 1. ein geistliches Amt verwaltet,
- 2. ein öffentliches Amt verwaltet und die oberste Dienstbehörde feststellt, dass die ehrenamtliche Tätigkeit mit seinen Dienstpflichten nicht vereinbar ist,
- 3. zehn Jahre lang dem Gemeinderat oder Ortschaftsrat angehört oder ein öffentliches Ehrenamt verwaltet hat,
- 4. häufig oder langdauernd von der Gemeinde beruflich abwesend ist,
- 5. anhaltend krank ist,
- 6. mehr als 62 Jahre alt ist oder
- 7. durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Fürsorge für die Familie erheblich behindert wird.

Ferner kann ein Bürger sein Ausscheiden aus dem Gemeinderat oder Ortschaftsrat verlangen, wenn er aus der Partei oder Wählervereinigung ausscheidet, auf deren Wahlvorschlag er in den Gemeinderat oder Ortschaftsrat gewählt wurde.

- (2) Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet bei Gemeinderäten der Gemeinderat, bei Ortschaftsräten der Ortschaftsrat.
- (3) Der Gemeinderat kann einem Bürger, der ohne wichtigen Grund eine ehrenamtliche Tätigkeit ablehnt oder aufgibt, ein Ordnungsgeld bis zu 1 000 Euro auferlegen. Das Ordnungsgeld wird nach den Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes beigetrieben. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf ehrenamtliche Bürgermeister und ehrenamtliche Ortsvorsteher.

Wichtige Gründe

Bürger können nur zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit herangezogen werden, soweit sie für sie zumutbar ist. Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist die Belastung durch die ehrenamtliche Tätigkeit den Lebensumständen des Bürgers und zur Vereinbarkeit mit dem Beruf in Beziehung zu setzen.

Ein wichtiger Grund zur Ablehnung muss im persönlichen Bereich des Bürgers liegen, wobei auch berufliche und familiäre Gesichtspunkte zu beachten sind. Auch erhebliche Gewissenskonflikte können ausreichend sein, nicht dagegen politische Meinungsverschiedenheiten schlechthin (VGH, VBIBW 1984 S. 281).

Liegt ein wichtiger Grund vor, kann ihn der Bürger nach eigenem Entschluss geltend machen. Er ist dazu nicht verpflichtet.

Die GemO enthält einen nicht abschließenden Katalog wichtiger Gründe. Darüber hinaus ist eine Ablehnung auch aus sonstigen wichtigen Gründen zugelassen. Unter Würdigung der gesamten Verhältnisse darf dem Bürger die Übernahme bzw. Weiterführung einer ehrenamtlichen Tätigkeit nicht zugemutet werden können.

Diese sonstigen wichtigen Gründe müssen objektiv feststellbar sein. Fehlende Lust oder Meinungsverschiedenheiten reichen nicht aus.

Für den Fall, dass der Gemeinderat das Ausscheiden von Herrn Bernhard Mantel und Herrn Andreas Wittmer feststellt, würde im Wohnbezirk Lenzkirch für die CDU Herr Jörg Wittmer nachrücken, im Ortsteil Kappel würde für Herrn Bernhard Mantel, ebenfalls auf der Liste für die CDU, Frau Sarah Leufke nachrücken.

In verschiedenen Redebeiträgen wird das Ausscheiden der Gemeinderäte Mantel und Wittmer sehr bedauert.

Nach eingehender Beratung fasst der Gemeinderat folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat stellt nach § 16 Abs. 1 GemO fest, dass bei Herr Bernhard Mantel und Herrn Andreas Wittmer jeweils ein wichtiger Grund vorliegt, der ein Ausscheiden aus dem Gemeinderat rechtfertigt.

Der Beschluss wird mit 9 Ja-Stimmen bei 4 Gegenstimmen gefasst.

TOP 05 Bekanntgaben

1. Breitbandausbau in Lenzkirch

Az.: 797.31

Bürgermeister Graf erläutert dem momentanen Stand zum Breitbandausbau und berichtet aus der letzten Zweckverbandssitzung.

Gemeinderat Brugger erkundigt sich, ob in der Bonndorfer Straße seinerzeit Leerrohre mitverlegt wurden.

Das muss nach Aussage von Bürgermeister Graf noch geklärt werden.

2. <u>Freibad Kappel – Förderprogramm: Sanierung kommunaler Einrichtungen</u> Az.: 790.38

Bürgermeister Graf gibt bekannt, dass derzeit vom Projektträger nicht geplant ist, das Förderprogramm für das Jahr 2022 erneut aufzulegen.

3. Kosten für die Geschwindigkeitsmessstation

Az.: 656.22

Bürgermeister Graf gibt bekannt, dass sich die Kosten für eine Messstation auf 2.500,- EUR belaufen.

4. Arbeiten am Spielplatz bei der ev. Kirche

Az.: 463.01:0002

Bürgermeister Graf gibt bekannt, dass der Bauhof hierfür vorarbeiten (entfernen von alten Spielgeräten, entfernen von Fallschutz für Neuanlage, öffnen des Zauns für Montagebetrieb Westfalia Zufahrt) durchführen musste.

Die Fundamentierung sowie das Aufstellen der neuen Spielgeräte wurde durch die Fa. Westfalia durchgeführt, damit auch eine Gewährleistung eingeräumt wird. Da wo der Bauhof eingesetzt werden konnte, war er auch aktiv.

5. Familienfreundliche Gemeinde

Az.: 792.38

Bürgermeister Graf gibt bekannt, dass die Gemeinde zum 5. Mal infolge das Prädikat "familienfreundlich" erhalten hat. Ebenso ist der Abenteuer-Golfpark in Kappel ausgezeichnet worden.

6. Friedhofsmauer

Az.: 755.13 / 756.13

Gemeinderat Mügge hätte gerne geklärt, warum die Friedhofsmauer in Kappel besser saniert ist als die in Lenzkirch.

Frau Remgen erklärt, dass in Lenzkirch lediglich kleine Reparaturen ausgeschrieben waren. Bezüglich der Ausführung ist man hier noch im Gespräch mit der ausführenden Firma.

7. Gelbe Säcke

Az.: 720.70

Weiter erkundigt sich Gemeinderat Mügge nach der Umstellung von Gelben Säcke auf eine Gelbe Tonne.

Bürgermeister Graf erläutert, dass der Landkreis sich dem Thema angenommen hat, aber noch keine Entscheidung getroffen wurde.

8. Lolly-Tests für die Kinder der Tagesmütter

Az.: 504.15

Gemeinderat Phlippen bittet darum, dass sich Bürgermeister Graf in seiner Eigenschaft als Kreisrat hier einsetzen soll, dass der Kreis die Tests für die Tagesmütter übernehmen soll.

Bürgermeister Graf erklärt, dass hier die Gemeinde Lenzkirch die Tagesmütter mit den Lolly-Tests für die Kinder versorgt. Er wird sich aber im Kreistag um eine Regelung für die Tagesmütter bemühen.

9. Defibrillatoren in der Gemeinde Lenzkirch

Az.: 503.00

Gemeinderat Berr erkundigt sich nach der Aufstellung von Defibrillatoren in der Gemeinde Lenzkirch.

Gemeinderat Phlippen erklärt, dass aktuell drei Defibrillatoren in der Gemeinde vorhanden sind. Nach seiner Meinung sollte noch ein Gerät in der Ortsmitte installiert werden.

Gemeinderat Berr stellt den Antrag, dass im Rahmen der Haushaltsplanung darüber gesprochen werden sollte, ein Gerät zu beschaffen.

10. Überprüfungen der Abgabesatzungen

Az.: 960.00

Gemeinderat Sigwarth regt an, da die Abgabesatzungen in Lenzkirch in der Vergangenheit nicht regelmäßig auf eine Anpassung überprüft wurden, dies zukünftig so zu handhaben.

Bürgermeister Graf sagt zu, die Satzungen zukünftig regelmäßig zu überprüfen.

Der Vorsitzende Für den Gemeinderat

Der Schriftführer Eür den Gemeinderat